



Sitzung des Generalrates vom 24. September 2025

Botschaft des Gemeinderats zum Laubenreglement der Stadt Murten (Totalrevision)

Ausgangslage

Im Zuge der Fusion der Gemeinden Clavaleyres, Galmiz, Gempenach und Murten müssen sämtliche Reglemente der ehemaligen Gemeinden harmonisiert und in diesem Zusammenhang totalrevidiert werden. Dazu gehört auch das Laubenreglement der Stadt Murten vom 5. September 2001.

Da die ehemaligen Gemeinden Clavaleyres, Galmiz und Gempenach über keine kommunalen Erlasse in diesem Bereich verfügten, ist einzig das bestehende Laubenreglement von Murten von der Totalrevision betroffen.

Der Gemeinderat legt dem Generalrat mit dieser Vorlage das überarbeitete Laubenreglement zum Beschluss vor. Dieses wurde auf der Basis des bisherigen Reglements und unter Berücksichtigung der Inputs aus der Arbeitsgruppe, der externen Vernehmlassung bei den Grundeigentümern und des Vorprüfungsberichts des Kantons erarbeitet. Ziel ist es, dass der öffentliche Fussweg unter den Lauben (inkl. Laubenausgänge) in Zukunft für alle hindernisfrei zugänglich bleibt, ohne die Nutzung durch die Gewerbetreibenden und Gastrobetriebe übermässig einzuschränken. Die neuen Regelungen sollen in Zukunft konsequent kontrolliert und Widerhandlungen falls nötig geahndet werden.

Arbeitsgruppe als vorberatende Kommission

Zur Überarbeitung des Laubenreglements setzte der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe ein, in der verschiedene Interessengruppen durch je eine Person vertreten waren:

- Gemeinderat
- Verwaltung
- FDP.Die Liberalen Murten-Fraktion
- SVP und Unabhängige-Fraktion
- SP - GRÜNE / PS - VERT·E·S-Fraktion
- Mitte-glp-EVP und Unabhängige-Fraktion
- Detaillisten Murten
- Gewerbeverein
- Gastro-Gruppe

In ihrem Bericht bewertete die Arbeitsgruppe die derzeitige Nutzung der Lauben als lebendig und positiv. Es werde eine mediterrane Atmosphäre geschaffen, welche die Besucherinnen und Besucher zum Verweilen einlade. Die bestehende Mindestdurchgangsbreite von 1,65 Metern wird als angemessen erachtet und soll beibehalten werden.

Allerdings werden Hindernisse wie Kleiderständer oder Restauranttische, die den Durchgang einschränken, insbesondere für Personen mit Mobilitätseinschränkungen oder Kinderwagen, als störend empfunden. Zudem sollten Kelleraufgänge und seitliche Laubenausgänge jederzeit frei zugänglich bleiben.

Die Arbeitsgruppe sieht zudem Handlungsbedarf bei der Reinigung und dem Unterhalt der Lauben. Spinnweben sollten regelmässig entfernt, Böden gereinigt und Schäden zeitnah behoben werden, um das Unfallrisiko zu minimieren. Dafür sei eine klare Zuständigkeitsregelung erforderlich.

Darüber hinaus wurde angeregt, die teilweise gefährliche Nutzung der Lauben durch Kickboards, E-Trottinette oder Velos einzuschränken. Die Arbeitsgruppe fordert ausserdem eine konsequente Kontrolle und Durchsetzung der Reglementsbestimmungen durch die Gemeinde.

Diese Anliegen wurden, soweit möglich, im revidierten Laubenreglement berücksichtigt.

Was ändert sich?

Die Laubengänge in Murten sind ein prägendes Element der Stadt und laden Einheimische sowie Besucherinnen und Besucher zum Einkaufen, Flanieren und Verweilen ein. Viele Geschäfte nutzen diesen öffentlichen Raum (im Privateigentum), um ihre Waren zu präsentieren oder mit Reklameständen und Tafeln auf ihr Angebot aufmerksam zu machen. Dies kann jedoch dazu führen, dass insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Familien mit Kinderwagen ein Durchkommen nur noch erschwert möglich ist.

Die bisherigen Regelungen haben sich jedoch weitgehend bewährt und erfahren keine inhaltliche Änderung. Auch in Zukunft soll ein öffentlicher Durchgang von mindestens 1,65 Metern gewährleistet bleiben – dies in Abweichung zur Forderung der zuständigen kantonalen Direktion, die eine Mindestdurchgangsbreite von 1,80 Metern fordert (vgl. dazu die Ausführungen betreffend die kantonale Vorprüfung weiter unten). Die wichtigsten Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

- **Mobile Einrichtungen entlang der Laubenrückfassaden (Art. 4)**

Bislang waren mobile Einrichtungen entlang der Fensterflucht nicht erlaubt – wurden aber geduldet. Neu wird eine begrenzte Nutzung unter klaren Bedingungen zugelassen: Mobile Einrichtungen und Geschäftsauslagen dürfen maximal 0,8 Meter vorspringen und keine Zugänge oder Schaufenster verdecken oder versperren. Die Mindestdurchgangsbreite von 1,65 Metern muss jederzeit gewährleistet sein. Zudem soll es der Gemeinde zur Gewährleistung eines möglichst geraden Laubendurchgangs (Vermeidung eines Zickzack-Wegs) möglich sein, den Standort und die Anordnung der mobilen Einrichtungen bei Bedarf hoheitlich und abweichend von den allgemeinen Vorschriften festzulegen. Im Idealfall einigen sich die angrenzenden Gewerbebetriebe einvernehmlich.

- **Klare Regelung der Unterhalts- und Reinigungspflichten (Art. 6)**

Seit Inkrafttreten der kantonalen Mobilitätsgesetzgebung liegt die betriebliche und bauliche Unterhaltungspflicht für öffentliche Fusswege (mit Ausnahme der Reinigung) bei der Gemeinde – dies gilt auch für den öffentlichen Fussweg durch die Lauben. Die Kosten können den privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entsprechend der Nutzungsverhältnisse anteilig weiterverrechnet werden. Die Zuständigkeiten für Reinigung und Unterhalt werden im überarbeiteten Reglement klar festgelegt. Es wird neu auch festgehalten, dass die statische Sicherheit des Laubenbogens in der Verantwortung der

Grundeigentümerschaft liegt, welche sämtliche damit verbundenen Sicherungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten für die Flächen im Bereich des öffentlichen Wegrechts zu tragen hat.

- **Vollzugsverantwortung des Gemeinderats (Art. 7)**

Auf Wunsch der Arbeitsgruppe wird neu ausdrücklich festgehalten, dass der Gemeinderat für den Vollzug des Reglements verantwortlich ist. Er kann die erforderlichen Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften anordnen und, falls nötig, Ersatzvornahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen. Materiell ändert sich dadurch nichts – diese Befugnisse bestehen bereits heute.

- **Anpassung an übergeordnetes Recht (Art. 8 und 9)**

Einzelne weitere Bestimmungen wurden – soweit erforderlich – an das übergeordnete Recht angepasst, insbesondere in Bezug auf die Rechtsmittel und das Gemeindebussenverfahren. Die übrigen Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur.

Auf eine von der Arbeitsgruppe angeregte reglementarische Einschränkung der Nutzung der Laubengänge mit fahrzeugähnlichen Geräten wurde aus verschiedenen Gründen verzichtet: Zum einen kann die rücksichtslose Nutzung von Inline-Skates, Trottinetten oder Kinderrädern bereits heute im Ordnungsbussenverfahren durch die Stadtpolizei geahndet werden. Andererseits würde eine solche Regelung auch viele Personen betreffen, die sich korrekt an die geltenden Vorschriften halten (z.B. Familien mit kleinen Kindern auf Laufrädern). Schliesslich wäre ein solches Verbot nur durchsetzbar, wenn es gemäss eidgenössischer Strassenverkehrsgesetzgebung signalisiert und verfügt wurde. Auf privaten Verkehrsflächen sind Verkehrsmassnahmen nur nach vorheriger Anhörung der Eigentümerschaft zulässig.

Die Änderungen im Detail können der beiliegenden Synopsis mit Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln entnommen werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die periodischen, in erster Linie durch die Stadtpolizei durchgeführten Kontrollen sowie die damit einhergehenden Massnahmen (Verwarnungen, Strafbefehle) können mit dem bestehenden Stellenetat aufgefangen werden. Die mit dem baulichen und betrieblichen Unterhalt des öffentlichen Fusswegs verbundenen Kosten (Art. 6 des Laubenreglements) können derzeit noch nicht beziffert werden.

Externe Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Der Entwurf des neuen Laubenreglements wurde den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Stellungnahme vorgelegt. Die neuen Regelungen wurden grundsätzlich positiv aufgenommen und erhielten breite Zustimmung. Einzelne Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind in der beiliegenden Synopsis dokumentiert.

Im März 2025 wurde das neue Reglement zudem der kantonalen Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) zur Vorprüfung eingereicht. In

ihrem Vorprüfungsbericht vom 10. Juni 2025 (vgl. Beilage) fordert die RIMU neben einigen kleineren Anpassungen insbesondere eine Erhöhung der Mindestbreite des freizuhaltenen Raums in den Lauben von bisher 1,65 Metern auf neu 1,80 Meter. Zur Begründung verweist sie auf die VSS-Norm SN 40 070 «Fussgängerverkehr – Grundnorm» sowie die VSS-Norm SN 40 201 «Geometrisches Normalprofil – Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer». Der Gemeinderat und die zuständigen Verwaltungsabteilungen erachten diese Ausweitung der Mindestdurchgangsbreite unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung, der historischen Bausubstanz, der beschränkten Platzverhältnisse und der nur saisonal hohen Fussgängerfrequenz als unverhältnismässig. Zudem sind die Vorgaben der VSS primär auf neue Anlagen zugeschnitten. Gemäss SN 640 201 beträgt der notwendige Raum für zwei sich begegnende Fussgänger 1,20 Meter bzw. 1,60 Meter mit Gepäck oder Rollstuhl. Die im Reglement vorgesehene Mindestdurchgangsbreite von 1,65 Metern erfüllt diese Mindestanforderungen. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich nicht um eine neue Anlage, sondern um einen historischen Fussweg auf Privatgrund handelt, sieht der Gemeinderat keinen sachlichen Grund, noch eine gesetzliche Verpflichtung, die Mindestdurchgangsbreite zwingend auf 1,80 Meter zu erweitern. Er empfiehlt dem Generalrat – entgegen der Forderung des Kantons – die schon bisher geltende Mindestdurchgangsbreite von 1,65 Metern gemäss Artikel 3 Absatz 3 beizubehalten. Die Abweichung ist im Genehmigungsverfahren nachvollziehbar zu begründen.

Änderungsanträge

Allfällige Änderungsanträge zum vorliegenden Laubenreglement sind in schriftlicher Form bis spätestens Freitag, 19. September 2025, bei der Stadtschreiberei einzureichen (Art. 36 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Generalrates).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat den Erlass des Laubenreglements der Stadt Murten gemäss Beilage. Er setzt dieses unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beilagen:

- Neues Laubenreglement der Stadt Murten
- Aufzuhebender Erlass: Laubenreglement der Stadt Murten vom 5. September 2001
- Synopsis mit Erläuterungen
- Vorprüfungsbericht der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt